

Bundestagswahl 23. Februar 2025 – Hinweise zur Briefwahl

In diesen Tagen werden durch die Stadt Cham die Wahlbenachrichtigungsbriefe an alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zugestellt. Wer bis zum 2. Februar keine solche Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Erfahrungsgemäß werden nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungen sofort Anträge auf Briefwahlunterlagen gestellt.

Es liegen derzeit noch keine Stimmzettel vor. Die Briefwahlunterlagen können zwar beantragt aber erst ausgegeben oder versendet werden, wenn auch die Stimmzettel eingetroffen sind. Nach jetzigem Stand wird dies Anfang bis Mitte Februar sein. Bitte sehen Sie bis dahin von Nachfragen beim Wahlamt ab!

Für die Antragstellung bitten wir zu beachten:

- Um persönliche Vorsprachen und eventuelle Wartezeiten im Rathaus zu vermeiden besteht die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen schnell und einfach **Online** auf der Homepage der Stadt Cham (www.cham.de) anzufordern. Ebenso kann die Beantragung mit dem auf der Wahlbenachrichtigung aufgebrachten, personalisierten QR-Code mittels Smartphone erfolgen.
- Briefwahlunterlagen können im **Rathaus** nur ausgestellt werden, wenn der entsprechende Antrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) **eigenhändig** unterschrieben ist.
- Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Die Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich nur an die wahlberechtigte Person persönlich ausgehändigt. An **andere Personen** können die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
- Die Antragstellung ist grundsätzlich möglich bis Freitag, 21. Februar, 15 Uhr. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.